

Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT

- Kreisbauamt -
40.8

Dienstgebäude:

Heidelberg, Kurfürstenanlage 40
Telefon (06221) 52 20
Telex Nr. 461588 Irahnd d

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14
Telefon (07261) 851-855

Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104 680 · 6900 Heidelberg 1

An das
Bürgermeisteramt
der Stadt

6906 Leimen



Heidelberg, den 26.11.85
Durchwahl Nr. 522 -281
Sachbearbeiter Ruf
Zimmer Nr. 206

Betr.: Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord", Gemarkung Leimen
hier: 1. Änderung

Bezug: Dortiges Schreiben vom 30.10.1985

Der durch Beschluß des Gemeinderates Leimen vom 28.02.1985 Nr. 9 gemäß § 10 Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGBl. S. 2256 ff.), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), als Satzung beschlossene 1. Änderungsbebauungsplan für das Gebiet "Gewerbegebiet Nord", Gemarkung Leimen und die gleichzeitig vom Gemeinderat gemäß § 73 Landesbauordnung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das obengenannte Gebiet werden nach § 11 BBauG in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (GBl. 1980 S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.1983 (GBl. S. 274) und des § 73 Abs. 5 Satz 2 LBO

g e n e h m i g t .

Der unterm 04.05.1982 genehmigte Bebauungsplan gilt hiermit, soweit dieser dem unterm 28.02.1985 als Satzung beschlossenen Änderungsbebauungsplan entgegensteht, als aufgehoben.

Wegen der durchgeführten Planänderung wird auf die ausführlichen Darlegungen in der Begründung und in der Satzung verwiesen.

Der Änderungsbebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BBauG und § 73 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BBauG.

- 2 -

Die Genehmigung wird gemäß § 11 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 BBauG unter folgender Auflage erlassen:

1. Die Bebauungspläne sind noch durch den Bürgermeister zu unterschreiben. Im Hinblick auf die neueste Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (vgl. Urteil vom 10.08.84 - 5 s 3119/83) sind die Bebauungspläne auszufertigen. Die Verfahrensvermerke sind in der Rubrik Satzung "nach Satzung beschlossen" wie folgt zu ergänzen: "Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt".

Die Gemeinde hat die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Des weiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzunehmen:

" Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. "

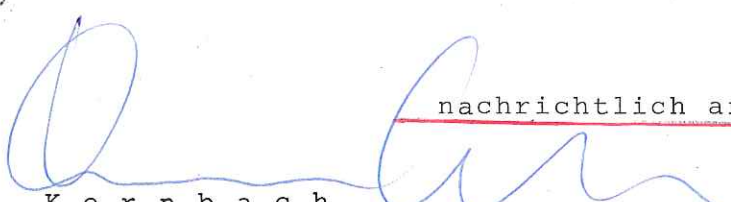
Und

" Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes sowie der Gemeindeordnung oder aufgrund der GO erlassener Vorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind. "

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (vgl. §§ 12 BBauG, 73 Abs. 5 LBO).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziffer 7 des Landesgebührengesetzes vom 21.03.1961 (GBL. S. 59).

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planfertigungen sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück. Nach Erfüllung der Auflagen sind uns zwei Planfertigungen für den Dienstgebrauch zu überlassen. Eine Planfertigung ist an die Baurechtsbehörde Leimen weiterzugeben.

nachrichtlich an die Baurechtsbehörde 6906 Leimen

K e r n b a c h

Anlagen:

3 Planfertigungen

1 Heft Verfahrensakten mit Plan-satz